

SATZUNG
DES VEREINS
"VERBAND DEUTSCHER SPORTSCHÜTZEN E.V."

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verband Deutscher Sportschützen e. V."
Die Abkürzung des Vereins lautet „VDS“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießsports in der Bundesrepublik Deutschland. Er ist ein freiwilliger Zusammenschluss von bereits bestehenden Vereinen und Verbänden. Die angeschlossenen Verbände sollen als Teilverbände innerhalb des gesetzlichen Rahmens im sportlichen und wirtschaftlichen Bereich tätig sein. Er unterstützt seine Mitglieder bei der Vorbereitung auf nationale und internationale Wettkämpfe . Er ist unabhängig. Der Verband ist auf Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland parteipolitisch und konfessionell neutral.

..
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen sowie die Vertretung der Mitglieder im Außenverhältnis. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins können an Mitgliedern zur Förderung der Jugend eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen werden nach den Vorschriften, die die Finanzbehörde erlassen hat, erstattet.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglied des Verbandes deutscher Sportschützen e.V. kann jeder in einem deutschen Vereinsregister eingetragene Verband werden, der das sportliche Schießen und/ oder die schießsportlichen Traditionen fördert und pflegt. Vereinigungen, die nicht als Verband agieren, werden Mitglied über den Eintritt in einen dem Verband deutscher Sportschützen e.V. angeschlossenen Teilverband. Bereits bestehende Mitgliedschaften natürlicher Personen erlöschen nach 3 Monaten, nachdem diese Satzung in Kraft getreten ist. Die Mitgliedschaft wird in eine Mitgliedschaft in einem Teilverband nach Wahl des Mitgliedes umgewandelt. Dieser Teilverband muss der neuen Mitgliedschaft zustimmen. Die Mitglieder der Mitgliedsvereine (Teilverbände) werden mittelbar aktive, schießsporttreibende Mitglieder des Verbandes.
- (2) Der Aufnahme kann auf Vorstandsbeschluss 1/2 Jahr Probezeit voraus gehen, die vom Vorstand des Vereins auch auf 1 Jahr verlängert oder auch verkürzt werden kann. Der Vorstand entscheidet über die endgültige Aufnahme des Antragstellers. Auch in der Probezeit verpflichtet sich der Antragsteller beziehungsweise das Mitglied, den

Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (3) Zu Beginn der Probezeit ist ein Aufnahmebeitrag an den Verein zu entrichten, der zur Hälfte wieder erstattet wird, falls der Antragsteller nach Ablauf der Probezeit nicht als Mitglied aufgenommen wird. Wird der Antragsteller Mitglied, geht der Aufnahmebeitrag in voller Höhe in das Eigentum des Vereins über. Die Höhe des Aufnahmebeitrages ergibt sich aus der Gebührenordnung.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verband deutscher Sportschützen e. V. ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand eines antragstellenden Vereins versichert, dass sie selbst und der antragstellende Verein
 - keiner Organisation angehören, deren Ziele der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen und auch keine derartigen Absichten verfolgen,
 - kein Mitglied einer Organisation nach § 5 Abs. II Nr. 2 und 3 WaffG waren oder sind,
 - keiner Organisation angehören, die den Interessen des Schießsports und denen des Verbandes deutscher Sportschützen e. V. entgegenarbeitet und auch keine derartigen Absichten verfolgen.

Dem Antrag ist der entsprechende Vereinsregisterauszug beizufügen. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Satzung und die Regelwerke (Schießsportordnung etc.) des Verbandes deutscher Sportschützen e.V. anzuerkennen und gegebenenfalls die eigenen Satzungen und Regelwerke so zu ändern, dass sie den Bestimmungen des Verbandes deutscher Sportschützen e.V. nicht entgegen stehen. Der Mitgliedschaft in einem anderen Dachverband steht eine Aufnahme in den Verband deutscher Sportschützen e.V. grundsätzlich nicht entgegen.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austrittserklärung

Diese ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief dem Verein gegenüber abzugeben und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen; sie muss sechs Monate vor dessen Ablauf dem Verein zugehen.

2. durch Ausschluss

- a.

Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen erfolgen, wenn ein Teilverband in grober Weise die Interessen des Verbandes deutscher Sportschützen e.V. verletzt,

seine Verpflichtungen gegenüber dem Verband deutscher Sportschützen e.V. grob vernachlässigt,

durch sein Verhalten begründeten Anlass zu der Vermutung gibt, dass er seiner Versicherung gemäß § 2 Absatz 4 zuwider handelt, oder mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Daneben erfolgt der Ausschluss bei behördlicher oder freiwilliger Auflösung eines Teilverbandes, wenn dieser den Austritt nicht beantragt hat.

b.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; die Entscheidung ist dem Teilverband schriftlich mitzuteilen und tritt mit der Mitteilung in Kraft soweit in ihr nicht ein späterer Zeitpunkt des Inkrafttretens festgesetzt wird. Mit der Mitteilung soll das Mitglied über die ihm nach dieser Satzung zustehenden Rechtsmittel belehrt werden. Der Vorstand kann den Ausschluss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied zurücknehmen.

c.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das ausgeschiedene Mitglied binnen eines Monats seit Zugang der Ausschlussmitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Entscheidung des Schiedsgerichts anrufen, welches durch die Mitgliederversammlung gewählt wird und aus 3 Delegierten besteht, die keine andere Leitungsfunktion im Verein haben.

- (2) Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen zu. Für das Ausschlussverfahren werden gegenseitig keine Auslagen erstattet. Ausgeschlossene beziehungsweise ausgetretene Mitglieder verlieren alle Ansprüche und die bereits gezahlten Beiträge an den Verband deutscher Sportschützen e. V., seine Einrichtungen und Besitztümer. Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

- (1) Die Teilverbände sind berechtigt, bevollmächtigte Delegierte zur Mitgliederversammlung zu entsenden. Mindestens einer der Delegierten soll dem Vorstand der Teilverbände angehören. Es dürfen maximal zwei Delegierte je Teilverband entsendet werden.
- (2) Auf der Mitgliederversammlung haben die Teilverbände pro angefangene 100 Mitgliedern jeweils ein Stimmrecht. Die Stimmrechte eines Teilverbandes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, durch Delegierte bei der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung nach den Bestimmungen der Satzung mitzuwirken.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu vertreten, seine Interessen zu fördern, die Satzung (sowie eine eventuelle Sport-, Gebühren-, Geschäfts- und Disziplinarordnung) zu befolgen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.
- (5) Mit dem Beitritt zum Verband deutscher Sportschützen e. V. haben die Teilverbände dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Mitglieder eine Einverständniserklärung abgeben, dass ihre personen- und vereinsbezogene Daten für interne und gesetzliche Zwecke erfasst und gespeichert werden. Dem Verband deutscher Sportschützen e. V. sind ein- und ausgetretene Mitglieder der Mitgliedsvereine schriftlich zu melden.

- (6) Die Ausführung des Schießsportes erfolgt nach den anerkannten Schießsportregeln des Verbandes deutscher Sportschützen e.V. Weitere Disziplinen, die zur Probe geschossen werden können, liegen im Ermessen der angeschlossenen Teilverbände, sofern waffenrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Eigenständige Disziplinen des jeweiligen Teilverbandes unterliegen ausschließlich der Eigenverantwortung der Teilverbände selbst und sind erforderlichenfalls zur Genehmigung bei den nach dem Waffenrecht zuständigen Behörden von dem jeweiligen Teilverband selbstständig einzureichen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- a) Präsidenten
- b) 3 Vizepräsidenten

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:

- c) Präsidenten
- d) 3 Vizepräsidenten
- e) 3 durch die Mitglieder in einer Mitgliedsversammlung bestellten Personen, die auch als Referenten und oder Sportdirektoren tätig sind.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt. Vizepräsidenten vertreten jeweils zu zweit. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vizepräsident nur im Verhinderungsfalle des Präsidenten tätig werden darf. Der Präsident, bzw. bei Verhinderung ein Vizepräsident führen die laufenden Geschäfte des Verbandes und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Er ist allgemein bevollmächtigt, Erklärungen im Namen des Vorstandes abzugeben und entgegenzunehmen. Die Tätigkeit des Vorstandes ergibt sich aus dem Gesetz.

- (2) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung durch deren Beschluss zugewiesen sind, insbesondere Nominierung der Teilnehmer an nationalen und internationalen Veranstaltungen und eventuell notwendigen Öffentlichkeitsarbeiten, Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist für die Gestaltung und Beschluss von Gebührenordnung, Disziplinarordnung, Geschäftsordnung und Sportordnung zuständig.

Der erweiterte Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Schriftliche Abstimmung ist zulässig. Sie kann per Post, Telefax oder e-mail erfolgen.

Das Zugangsrisiko liegt bei dem Absender.

§ 7 Wahlen

- (1) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet.
- (2) Die Neuwahl erfolgt in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung, die im dritten Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet.
- (3) Jeder Delegierte soll durch Schreiben des Mitgliedsvereines angekündigt werden oder zu Beginn einer Vorstandssitzung sich als neues vertretungsberechtigtes Organ legitimieren. Im Zweifelsfall entscheiden die nachgewiesenen schriftlichen Unterlagen.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer soll für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.
- (5) Maßgeblich für die Zahl der Stimmrechte auf der Mitgliederversammlung ist die Zahl der Mitglieder des Teilverbandes (Mitgliedsvereines) zum 01. Januar des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Auf die Mitgliederversammlung finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung (§§ 32 und 35 BGB), soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über den Jahresabschluss, über die Entlastung des Vorstandes und über eventuelle Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines. Schriftliche Abstimmung und Bevollmächtigung ist zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung, wählt die Vorstandsmitglieder des Vereines, jeweils in einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch Akklamation oder geheim auf die Dauer von drei Jahren. Wird von mindestens einem Mitglied der Versammlung die geheime Wahl eines Funktionsträgers gewünscht, muss die geheime Wahl durchgeführt werden.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar möglichst in den ersten sechs Monaten des Jahres, statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
 - a) auf Beschluss des Vorstandes oder
 - b) auf schriftliches Ersuchen von mindestens drei Mitgliedsvereinen (Teilverbände).
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache schriftliche Mitteilung des Präsidenten. Sie soll den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 30 Tage vorher zugehen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vor der Veranstaltung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

- (4) An der Mitgliederversammlung nehmen der Vorstand und die bevollmächtigten Delegierten der Teilverbände (Mitgliedervereine) teil. Bei Verhinderung einzelner Personen ist die Übertragung des Stimmrechts möglich. Hierzu ist ein schriftlicher Nachweis erforderlich. Eine Stimmrechtsübertragung ist unmittelbar vor Eröffnung der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt (abgesehen von den in der Satzung aufgeführten Ausnahmefällen) grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Ablauf der Sitzung beinhaltet, insbesondere die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll soll vom Präsidenten und einem Vizepräsidenten unterzeichnet werden.

§ 10 Versicherungsschutz

Jeder Mitgliedsverein (Teilverband) schließt für seine Mitglieder in geeigneter Weise nach den gesetzlichen Bestimmungen einen ausreichenden Versicherungsschutz auf eigene Kosten ab.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Änderungen dieser Satzungsbestimmungen können nur in einer zu diesem Zweck angekündigten und einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die freiwillige Auflösung des Verbandes deutscher Sportschützen e.V. kann nur durch eine zu diesem angekündigten Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) In der entsprechenden Mitgliederversammlung müssen mindestens 3/4 aller Stimmrechte der Teilverbände (Mitgliedervereine) des Verbandes deutscher Sportschützen e. V. vertreten sein, oder sie ist erneut einzuberufen. Dann ist die Versammlung jedoch in jedem Fall beschlussfähig. Die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedarf in jedem Fall der 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmrechte.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt nach Erledigung aller Verbindlichkeiten das restlich verbleibende Vermögen an den Deutschen Sportbund zur Verwendung für den Schießsport.
- (4) Über die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins finden ansonsten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins Anwendung.

§ 12 Ordnungen und Beiträge

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe in der Gebührenordnung festgelegt ist. Der erweiterte Vorstand erlässt eine Gebührenordnung, eine Disziplinarordnung und eine Sportordnung.
- (2) Die Beiträge dienen zur Kostendeckung. Spenden werden entsprechend verwendet.